

Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Zwischen 1990 und 2009 wurden zwischen der Sozialistischen Republik Vietnam und 21 EU-Mitgliedstaaten bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, darunter auch mit Österreich im Jahr 1995.

Diese Abkommen entsprechen nicht dem von der EU und den EU-Mitgliedsstaaten vertretenen Ansatz für Investitionsschutz, da deren Bestimmungen nicht der modernen Vertragspraxis mit präzise definierten Schutzstandards entsprechen und für die Beilegung von Investor-Staat Streitigkeiten die herkömmlich Ad-hoc-Investitionsschiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Diese sollen in der Folge durch das Investitionsschutzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Sozialistischen Republik Vietnam andererseits ersetzt werden.

Die EU und die Sozialistische Republik Vietnam haben 2012 Verhandlungen zu einem Freihandelsabkommen aufgenommen, die zunächst 2013 durch einen Ratsbeschluss um ein Kapitel zum Investitionsschutz erweitert und 2015 abgeschlossen wurden. Infolge des Gutachtens 2/15 des Europäischen Gerichtshofes gem. Art. 218 Abs. 11 AEUV zum Kompetenzzumfang der EU zum Abschluss dieses Abkommens und der Schlussfolgerungen des Rates über die Aushandlung und den Abschluss von Handelsabkommen der EU vom 22. Mai 2018 einigten sich die Europäische Kommission und die Sozialistische Republik Vietnam im Juni 2018 auf ein Freihandelsabkommen und Investitionsschutzabkommen.

Ziel(e)

Ziel dieses Abkommens ist die Verbesserung des Investitionsklimas zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- 1) Mit dem Abkommen sollen unter der effektiven Wahrung des staatlichen Regulierungsrechts Mindeststandards hinsichtlich der Behandlung europäischer und österreichischer Investoren in Vietnam und von Investoren aus Vietnam auf dem Gebiet der EU gewährleistet werden.
- 2) Diese Schutzstandards bestehen insbesondere aus der Pflicht zur Inländer(gleich)behandlung und zur gerechten und billigen Behandlung (insbes. Rechtsverweigerung in straf-, zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren, eine grundlegende Verletzung rechtsstaatlichen Verfahrens, offenkundig willkürliches Verhalten oder Schikane, Nötigung, Amtsmissbrauch oder ähnliches

bösgläubiges Verhalten) sowie aus einem Schutz vor direkten und indirekten Enteignungen, die keinem öffentlichen Zweck dienen, in keinem rechtsstaatlichen Verfahren erfolgen, diskriminierenden Charakter haben und entschädigungslos erfolgen.

3) Das Abkommen bekräftigt gleichzeitig das Recht der Vertragsparteien, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, sozialer Dienstleistungen und des öffentlichen Bildungswesens, Sicherheit, Schutz der Umwelt oder der öffentlichen Sittlichkeit, Sozial- oder Verbraucherschutz, Schutz des Persönlichkeitsrechts und personenbezogener Daten sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet Regelungen zu erlassen.

4) Das Abkommen ist nicht unmittelbar anwendbar. Zur Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund von Schäden, die durch die Verletzung der enthaltenen Schutzstandards erlitten wurden, wird ein öffentliches, ständiges Investitionsgerichtssystem bestehend aus einem Gericht erster Instanz sowie einer Rechtsbehelfsinstanz als Berufungsgericht eingerichtet. Die Mitglieder beider Instanzen werden von der EU und der Sozialistischen Republik Vietnam bestellt. Sie unterliegen strengen Anforderungen in Bezug auf ihre fachliche Eignung und Unabhängigkeit und müssen sich an einen verbindlichen Verhaltenskodex halten.

5) Schaffung der Voraussetzungen für eine immer engere Zusammenarbeit in anderen Bereichen von beiderseitigem Interesse.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Abkommen ist ein sog. gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es auch der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Abkommen ist in der englischen Sprache und in 22 weiteren Amtssprachen der Europäischen Union authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische deutsche und englische Sprachfassung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1620644051).